

BStU

000017

20. Staatsanwaltschaftliche Aufsicht

20.1. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über alle Untersuchungshaftanstalten der Abteilungen XIV des MfS übt der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik aus.

20.2. Die Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft in den Untersuchungshaftanstalten der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen des MfS üben der Bezirksstaatsanwalt und bestätigte, zuständige aufsichtsführende Staatsanwälte aus (nachstehend aufsichtsführender Bezirksstaatsanwalt - ABStA - genannt).

20.3. Der aufsichtsführende Bezirksstaatsanwalt hat das Recht, in Begleitung des Leiters oder seines Stellvertreters der Abteilung XIV jederzeit die Untersuchungshaftanstalt zu betreten und die zum Vollzug der Untersuchungshaft und zur Betreuung der Inhaftierten (einschließlich medizinische Betreuung) erforderlichen Räume und Einrichtungen zu besichtigen.

Zu den Diensträumen der Abteilungen XIV des MfS ist ihm der Zutritt nicht gestattet.

Kopie BStU  
AR 8